



Gebührenordnung



für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. 2011 I S. 786) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühren

1. Standardtarif

Einzelkarten	3,50 €
Abendkarten (ab 18.00 Uhr)	2,20 €
Zehnerkarten	30,00 €
Dauerkarten	50,00 €

2. Ermäßigter Tarif*

Für:

- Schüler, Studenten und Auszubildende mit Nachweis,
- Jugendliche bis 18 Jahre,
- Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis,
- Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJler mit Nachweis sowie
- Inhaber der Ehrenamtskarte des Kreises Bergstraße.

Einzelkarten	1,70 €
Abendkarten (ab 18.00 Uhr)	1,10 €
Zehnerkarten	15,00 €
Dauerkarten	25,00 €

Für:

- Senioren und Seniorinnen ab 60 Jahren sowie Rentner mit Nachweis

Einzelkarten	2,50 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	1,60 €
Zehnerkarten	22,00 €
Dauerkarten	35,00 €
3. Familienkarten für ein Ehepaar mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis)	85,00 €
für ein Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern (mit entsprechendem Nachweis)	60,00 €
4. Ersatzkarte	
Einzel-Anschlusskarte einer Familien- oder Elternteilkarte	10,00 €
Mehrere Anschlusskarten einer Familien- oder Elternteilkarte	17,00 €
5. Lorscher Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Waldschwimmbad besuchen, haben freien Eintritt. Ausgenommen sind hiervon die schulfreien Tage.	
6. Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.	

§2

Gültigkeit von Badekarten

Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die gelösten Zehnerkarten und Dauerkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit und sind nicht übertragbar.

§3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Gebührenordnung vom 15.04.2008 einschließlich der Nachträge I, II und III sowie Artikel 10 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro werden aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 29.03.2012

Der Magistrat

gez.
Schönung
Bürgermeister

I. Nachtrag

=====

zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. 2011 I S. 786) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. 2012 I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 31.01.2013 folgenden I. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch beschlossen:

1.) § 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 2 Gebühren

Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Die gelösten Dauerkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit und sind nicht übertragbar.

Für die gelösten Zehnerkarten gelten bei der Übertragung die gesetzlichen Fristen.

2.) Dieser Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der 1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 31.01.2013

Der Magistrat
gez. Schönung
Bürgermeister